

Ausstellungsbedingungen und Allgemeine Geschäftsbedingungen für Ausstellungen

Gültig ab 1. Mai 2006, Seite 1 von 2

1. Grundlegendes

Die vertragsgegenständliche Ausstellung ist eine Veranstaltung zum Zwecke der Verkaufsförderung, Imagebildung, Beratung und Information zu den Themen Wein, Destillate, Nahrungs- und Genussmittel. Die Präsentation des Ausstellers muss diesem Zweck entsprechen.

2. Teilnahme als Aussteller

Mit Abgabe der Anmeldung stimmt der Aussteller den Geschäftsbedingungen zu. Abweichungen, etwa Streichungen oder Hinzufügungen, gelten als nichtig und werden selbst durch die Annahme der Anmeldung durch den Veranstalter nicht rechtsgültig.

Die Abgabe der Teilnahmeerklärung ist für den Aussteller verbindlich und unwiderruflich. Der Veranstalter erklärt durch seine Bestätigung die Zustimmung zur Anmeldung.

3. Abänderungen des Ausstellungsvertrages

Alle Änderungen und Nebenabreden sind nur in schriftlicher Form und unter Einwilligung beider Vertragspartner gültig.

4. Stornierung der Anmeldung

Stornierungen sind nicht kostenersatzpflichtig, wenn der Veranstalter die Anmeldung des Ausstellers noch nicht bestätigt hat. Danach steht dem Veranstalter eine Pauschale von EUR 50,- als Aufwandsentschädigung zu.

Die kurzfristige Zurückziehung der Teilnahmeerklärung ist mit 50 % der Tisch- oder Platzmiete zu vergüten, wenn diese innerhalb von 6 Wochen vor Ausstellungsbeginn erfolgt. Innerhalb von 3 Wochen vor Ausstellungsbeginn ist der volle Betrag zu ersetzen (Stornogebühr). Die Stornogebühr versteht sich als pauschalierter Schadensersatz; der Aussteller verzichtet auf eine Minderung dieses Anspruchs, auch unter dem Titel des Vorteilsausgleichs.

5. Ablehnungsrecht des Veranstalters

Agrarpromotion ist berechtigt, auch nach erfolgter Bestätigung, die Teilnahme abzulehnen, wenn

- gegen den Vertragspartner ein Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet worden ist oder ein solches droht;
 - aus früheren Veranstaltungen oder anderen Geschäften offene Forderungen gegen den Aussteller bestehen;
 - Produkte oder Leistungen präsentiert werden sollen, die nicht dem Gegenstand der Veranstaltung entsprechen.
- Dem Veranstalter steht es frei, Bestellungen für Präsentationstische oder -flächen ohne Begründung abzulehnen. Der Aussteller kann nicht aufgrund einer früheren Zulassung zu einer Ausstellung ein Recht auf eine weitere Teilnahme ableiten.

6. Zuteilung des Ausstellungsplatzes und räumliche Organisationsdetails

Der Veranstalter kann, wenn ihm dies aus organisatorischen Gründen erforderlich scheint, dem Aussteller auch abweichend von der Bestätigung einen anderen Standplatz zuteilen sowie die Größe und Lage dieses Platzes verändern. Es steht dem Veranstalter stets frei, die räumlichen Gegebenheiten im Ausstellungsbereich umzugestalten, Ein- oder Ausgänge, Fluchtwege, logistische Bereiche und die den Besuchern der Ausstellung zur Verfügung stehenden Bereiche zu verändern. Der Aussteller hat kein Recht auf einen bestimmend Ausstellungsplatz innerhalb der Ausstellungsräume bzw. des -geländes.

7. Nichtverfügbarkeit einer bereits zugewiesenen Ausstellungsfläche

Ist die Teilnahme an einer Ausstellung bestätigt und der Ausstellungsplatz vom Veranstalter zugewiesen, dieser Platz aber nicht verfügbar, so steht dem Aussteller das Recht auf Rückerstattung der bezahlten Miete zu. Darüber hinaus gehende Ansprüche, insbesondere Schadensersatz, sind ausgeschlossen.

8. Abweichungen vom vereinbarten Veranstaltungsort und -termin

Kann die Veranstaltung aufgrund von Ereignissen höherer

Gewalt, Streik, Demonstrationen oder politischen Ereignissen, nicht oder teilweise nicht plangemäß durchgeführt werden, kann der Veranstalter vom Aussteller dennoch 25 % der Miete als Kostenersatz begehren, wenn die Durchführung der Veranstaltung zur Gänze oder teilweise aus Gründen der Sicherheit, logistischer Machbarkeit oder Wirtschaftlichkeit nicht zu vertreten ist. Der Aussteller hat kein Recht auf Schadenersatz.

9. Präsentation von Waren und Leistungen während der Ausstellung

Der Aussteller ist verpflichtet, pünktlich ab Beginn und bis zum Ende der Ausstellung seinen Präsentationstisch oder die gemietete Fläche besetzt bzw. in Betrieb zu halten. Untersagt ist die Räumung der Ausstellungsfläche vor Ende der Veranstaltung. Die Anzahl der Kostflaschen bei Weinen (Destillate, etc.) ist so zu bemessen, dass die Menge für die gesamte Veranstaltungsdauer ausreichend ist (Richtwert 12 Fl. 0,75 l/Sorte Wein). Präsentationstische oder Ausstellungsflächen, die mit Beginn der Veranstaltung noch nicht bezogen worden sind, gehen in den Verfügungsbereich des Veranstalters über; es steht diesem frei, über solche Flächen anderweitig zu verfügen. Daraus leitet sich für den säumigen Aussteller kein Recht auf Schadenersatz oder Mietpreisminderung ab.

Die Weitergabe eines gemieteten Präsentationstisches bzw. einer Ausstellungsfläche an Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Veranstalters zulässig.

10. Verletzung der Ausstellungsbedingungen

Die Verletzung der Ausstellungsbedingungen bzw. dieses Vertrages berechtigen den Veranstalter vom Vertragsrücktritt unter Wahrung seiner vollen Rechte hinsichtlich Miete und Spesen und der unverzüglichen Räumung des Präsentationstisches bzw. der Ausstellungsfläche auf Kosten und Gefahr des Ausstellers. Dies gilt insbesondere auch für den Fall der Verletzung behördlicher Auflagen und Anordnungen. Den Weisungen des Veranstalters und seiner Beauftragten ist vom Aussteller unbedingt Folge zu leisten.

11. Datenschutz

Der Aussteller stimmt zu, dass seine dem Veranstalter mitgeteilten Firmen- u. Produktdaten in EDV-Systemen und Internet gespeichert und veröffentlicht werden können. Der Veranstalter hat das Recht, im gesamten Ausstellungsbereich zu fotografieren, zu filmen, Interviews durchzuführen und Medienmitarbeitern journalistische Tätigkeiten durchführen zu lassen. Der Aussteller verzichtet auf die Geltendmachung von Einwendungen aus dem Urheberrecht.

12. Werbemittel am Ausstellungsplatz

Der Aussteller hat das Recht, an seinem Präsentationstisch bzw. seiner Mietfläche Werbemittel aufzulegen, zu verteilen oder vorzuführen. Die Anbringung von Werbemitteln an Wänden oder Einrichtungen des Ausstellungsorts ist nicht zulässig. Die Nutzung von Wandflächen für die Projektion von Bildern (z. B. Power Point-Präsentation) ist nicht zulässig. Die Vorführung von audiovisuellen Daten mittels Notebook oder anderen technischen Lösungen am Stand ist nur dann zulässig, wenn die Lautstärke der Vorführung so begrenzt wird, dass der oder die benachbarten Aussteller sich dadurch nicht gestört fühlen. Im Fall von Schäden an der Lokalität oder ihren Einrichtungen durch unsachgemäße Handieren oder Nutzen, durch unsachgemäße Anbringung von Werbung oder Dingen gleich welcher Art haftet der Aussteller und verpflichtet sich, den Veranstalter schad- und klaglos zu halten. Dies gilt für die gesamte Dauer der Veranstaltung einschließlich der Aufbau- und Abbaueiten.

13. Schwund, Diebstahl

Der Veranstalter haftet nicht für das Abhandenkommen oder die Beschädigung von Waren und Dingen, die der Aussteller in das Ausstellungsgelände einbringt, auch dann nicht, wenn diese in vom Veranstalter zur Verfügung gestellte Geräte oder Räume eingelagert worden sind. Übergibt der Aussteller dem Veranstalter Waren oder sonstigen Sachen zum Transport an den Veranstaltungsort, so reisen diese auf

Gefahr des Ausstellers; Agrarpromotion haftet nur im Fall von grober Fahrlässigkeit. Es obliegt dem Aussteller eine Transport-Versicherung abzuschließen.

14. Feuerpolizeiliche Vorschriften

Der Aussteller ist in seinem Bereich für die Einhaltung sämtlicher feuerpolizeilicher Vorschriften verantwortlich. Einrichtungen zum Löschen von Feuer sind stets zugänglich zu halten und Gänge, insbesondere Fluchtwege, nicht zu blockieren.

15. Installationen

Individuelle Elektro- oder Wasserinstallationen für einen Präsentationstisch oder eine Ausstellungsfläche sind nur nach Genehmigung des Veranstalters und durch die von ihm autorisierten Personen zulässig. Der anfallende Energieverbrauch kann gesondert verrechnet werden. Eigeninstallationen sind untersagt. Der Bedarf an Anschlüssen ist spätestens einen Monat vor Ausstellungsbeginn dem Veranstalter mitzuteilen. Der Veranstalter haftet nicht für die technische Einsetzbarkeit von Funkeinrichtungen, wie etwa Mobiltelefonen, mobile lan, bluetooth etc. am Veranstaltungsort.

16. Tiere

Es ist nicht gestattet, Tiere in die Ausstellungsräume mitzunehmen.

17. Zahlungsbedingungen

Der Veranstalter ist berechtigt eine Vorausrechnung in Höhe von 50 % der Platzmiete zu legen, die abzugsfrei drei Tage vor Veranstaltungsbeginn fällig ist. Die Schlußrechnung oder Gesamtrechnung wird nach der Veranstaltung gelegt und ist fällig mit vierzehn Tagen Ziel ohne Abzug. Im europäischen Zahlungsverkehr sind Rechnungen als Bank-Überweisung unter Angabe der BIC und IBAN des Empfängers (Veranstalters) zu begleichen (keine Schecks). Bei davon abweichender Zahlungsweise schuldet der Aussteller die erhöhten Kosten des Geldverkehrs.

Zahlungen sind zu richten an Wolfgang Obermaier, Bank Austria - Creditanstalt,
Blz 12000, Konto 697 238 202;
BIC = BKAUATWW (aus Italien: BKAUATWWXXX)
IBAN = AT22 1200 0006 9723 8202
UID = ATU 109 137 06

AGRARPROMOTION ist berechtigt, Zahlungen bei mehreren offenen Forderungen auch bei anders lautendem Verwendungszweck zur Deckung der jeweils ältesten offenen Beträge aus diesen Forderungen zu verwenden. Die Kosten für Mahnschreiben und die Geltendmachung von Forderungen, wie Rechtsanwaltskosten, Zinsen und Spesen gehen zu Lasten des Schuldners; bei Auslandsforderungen umfasst dies auch die Kosten eines Rechtsbeistandes im Land des Schuldners sowie ggf. erforderliche Reisekosten.

18. Haftung

Für Gegenstände und Waren, die sich nach Ende der Veranstaltung im Ausstellungsgelände und zugehörigen Bereichen wie Parkplätzen, Garderoben etc. befinden, erwächst dem Veranstalter keine Haftungsverpflichtung. Der Aussteller haftet für Schäden, die von ihm oder von für ihn tätige Personen verursacht worden sind, auch wenn diese Schäden nicht durch schuldhaftes Verhalten entstanden sind, und er hält den Veranstalter im Schadensfall gegenüber Forderungen des Vermieters der Ausstellungsräume schad- und klaglos.

19. Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

Für diesen Vertrag und alle daraus erwachsenden Vereinbarungen, Forderungen und Verpflichtungen gilt österreichisches Recht. Gerichtsstand ist Wien.